

Besondere Bedingung Nr. 5736

Fremdenbeherbergung; Kraftfahrzeuge, Anhänger und Wasserfahrzeuge

1. Die nachstehenden Bestimmungen gelten nur für solche Kraftfahrzeuge, Anhänger und Wasserfahrzeuge, die gemäß Abschnitt B, Z.6, Pkt.1. EHVB von den zur Beherbergung aufgenommenen Gästen eingestellt oder eingebracht sind und sich

- in betriebseigenen Garagen
- auf betriebseigenen Parkplätzen
- auf sonstigen zur Abstellung angewiesenen Plätzen

befinden.

2. Versicherungsschutz für Fahrzeuge gemäß Pkt.1.: Die besondere Vereinbarung gemäß Abschnitt B, Ziff.6, Pkt.2. EHVB ist getroffen. Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Abschnitt B, Ziff.6, Punkte 3.1 und 3.2 sowie Art.7, Pkt.5.3 AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Beschädigung, Vernichtung, Verlust oder Abhandenkommen.

Damit erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Schadenersatzverpflichtungen aus

- In Betrieb setzen, Fahren oder Verschieben
- unbefugten Gebrauch durch Arbeitnehmer des Versicherungsnehmers oder Betriebsfremde (Schwarzfahrt)
- Diebstahl oder Raub

3. Für die Mitversicherung eines Abhol- oder Zustelldienstes von Fahrzeugen bedarf es einer besonderen Vereinbarung.

4. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind:

- 4.1 innere Betriebs- und Bruchschäden
- 4.2 Diebstahl oder Raub von Fahrzeugbestandteilen und Fahrzeugzubehör
- 4.3 Fahrzeuginhalt und Fahrzeugladung. Wasserfahrzeuge auf Bootsanhängern gelten nicht als Fahrzeugladung

5. Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme EUR

6. Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall 10% des Schadens, mindestens EUR 72,67; der Selbstbehalt entfällt, sofern die Schadenersatzverpflichtung gemäß Bundesgesetz vom 16.11.1921, BGBl.Nr.638 in der jeweils geltenden Fassung begrenzt ist.